



Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich

## Medienmitteilung

### **Überschreitung des zulässigen Lärm spätabends: Erkenntnisse aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. März 2020**

Der Fluglärm überschreitet spätabends den bewilligten Lärm sehr stark. Sogar das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hat diesen Missstand erkannt und deshalb die Anzahl der zulässigen Flugbewegungen (Slots) spätabends auf den Stand von 2019 begrenzt.

Dies bedeutet konkret: Ein weiterer Lärmanstieg nachts wird zwar verhindert, aber der legale Zustand wird mit dieser Verfügung nicht hergestellt.

Der Schutzverband hat deshalb gegen diese Verfügung Beschwerde erhoben.

Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. März 2020 geht hervor:

- Der Schutzverband ist zu solchen Beschwerden legitimiert. Er darf die Interessen der Mitgliedsgemeinden und ihrer Bevölkerung vor Gericht vertreten. Dies hat die Beschwerdegegnerin (Flughafen Zürich) zum wiederholten Male erfolglos abgestritten.
- Der heutige Nachtlärm überschreitet den bewilligten Lärm auch aus der Sicht des Gerichtes deutlich, und ist unrechtmässig.
- Bei der Anordnung des BAZL handelt es sich um eine Zwischenverfügung. Der definitive Entscheid, wie bezüglich Lärm ein legaler Zustand hergestellt werden soll, wird mit dieser Verfügung nicht getroffen. Sie verhindert nur eine weitere Verschlimmerung des Nachtlärms. Mit Verweis auf spätere, z.T. bereits laufende Rechtsverfahren, sei das Begehren des Schutzverbandes, den rechtmässigen Zustand (mit diesem Zwischenschritt) herzustellen, formell am falschen Ort deponiert.
- Aus demselben Grund können mit dieser Beschwerde keine zusätzlichen Massnahmen gefordert werden, obwohl solche nötig sind: Diese werden dann (vielleicht) vom BAZL zu einem späteren Zeitpunkt angeordnet. Zitat aus dem Urteil: „*Vorliegend könnten zusätzliche Massnahmen zweifellos grundsätzlich geeignet sein, die zulässigen Lärmimmissionen in den Nachtstunden einzuhalten und somit den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.*“

Der Rekurs gegen die Zwischenverfügung war somit sachlich richtig, aber formell falsch, weil: Es handelt sich nicht um die definitive Problemlösung, sondern um eine Übergangsanordnung.

**Der Schutzverband nimmt zur Kenntnis, dass die eingereichte Beschwerde somit aus formellen Gründen abgewiesen worden ist. Die Unrechtmässigkeit des nächtlichen Lärms wird aber vom Gericht ausdrücklich bestätigt.**

Der Schutzverband wird sich weiterhin gegen die unzumutbare nächtlich Belärmung der Region einsetzen.

Niederhasli, 17. März 2020

#### **Für weitere Fragen:**

Thomas Hardegger, Präsident sbfz, Tel. 079 461 04 44

Mit freundlichen Grüssen

Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich

Geschäftsstelle:  
Dorfstrasse 9  
Postfach  
8155 Niederhasli  
Telefon 044 850 11 81  
Fax 044 850 49 83

Postcheckkonto: 80-31543-9  
Bankverbindung:  
Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich  
1125-0556.480 725  
Info@SchutzverbandZuerich.ch  
www.SchutzverbandZuerich.ch